

Ausführungen zum Internen Kontrollsystem IKS

verantwortlich

Fachbereich Alter

Ausgabedatum:
April 2008

Ausgangslage

Das Interne Kontrollsystem für Heime und Institutionen (IKS) ist mit der Inkraftsetzung des neuen Revisionsgesetzes per 1. Januar 2008 in den Focus des Interesses gerückt.

Das neue Revisionsrecht sieht für wirtschaftlich bedeutende Unternehmen eine so genannte *ordentliche Revision* vor. Als wirtschaftlich bedeutend gilt eine Unternehmung, wenn sie innerhalb zwei aufeinander folgender Jahre zwei der drei nachstehenden Kriterien überschreitet (OR Art 727):

- a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- b) Umsatzerlöse von CHF 20 Millionen
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Aus dem OR Artikel 728a, Abs. 1-2 ergibt sich, dass in wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen zwingend ein IKS geführt werden und dass das Vorhandensein des IKS durch die Revisionsstelle bestätigt werden muss.

Der Gesetzesartikel weist ferner darauf hin, dass die Revisionsstelle den Prüfungsumfang angepasst an die Qualität und die Anwendungsintensität des IKS plant und durchführt.

Definition

Der Begriff Internes Kontrollsystem wird aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht in der üblichen Form interner Kontrollen verwendet. Das IKS führt also keine Kontrollen der Gesamtheit von einer Unternehmung vorgegebenen Grundsätze und Verfahren durch. Das IKS im Sinne der Prüfungsstandards umfasst nur jene Vorgänge und Massnahmen in einer Unternehmung, welche

- auf die Sicherung der Vermögenswerte im Sinne der Verfügungsberechtigungen angelegt sind.
- eine ordnungsgemässe Buchführung sicherstellen.
- die angemessene finanzielle Berichterstattung sicherstellen.
- die Verhinderung bzw. Aufdeckung deliktischer Handlungen und Fehler aus Sicht des Rechnungswesens zum Ziel haben.

Das IKS besteht in der Regel aus folgenden Kontrollkomponenten bzw. Handlungen:

- a) Kontrollumfeld
- b) Risikobeurteilung
- c) Rechnungslegungsrelevante Informationssysteme / Kommunikation
- d) Kontrollaktivität
- e) Überwachung

Der Verwaltungsrat trägt nach dem schweizerischen Gesetz die Verantwortung für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung des IKS und in diesem Sinne auch für die Ausgestaltung der angeführten Komponenten. Für andere Unternehmensformen als die Aktiengesellschaft ist die Unternehmensleitung, also der Stiftungsrat, Vereinsvorstand usw. verantwortlich.

Umfang des IKS

Der Umfang des IKS richtet sich nach der Grösse und den spezifischen Risiken aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens. Mindestens zu folgenden Themen sollten Aussagen gemacht werden:

- *Organisation*: Organigramm, evtl. Funktionendiagramm, Zeichnungsberechtigungen (Verträge, Auftragsbestätigungen, Zahlungsaufträge)
- *Rechnungswesen allgemein*: Organigramm des Rechnungswesens, sofern mehrere Mitarbeitende sich darum kümmern, Mindestqualifikation der Mitarbeitenden des Rechnungswesens, für die Leitung: Leumundszeugnis, Strafregisterauszug
- *Liquide Mittel*: Liquiditätsplanung, Anlagevorschriften, Definition der Höchst-/Mindestbestand, Kassenstürze: durch wen, angemeldet/nicht angemeldet, Periodizität
- *Vorräte*: Definition was als nennenswert erachtet wird. Vorgehen Inventarisierung, Bestimmen des Stichtages, Bestimmen des Datums, an dem tatsächlich gezahlt wird, Zählen/Schätzen, Vorgehen bei Bestandesdifferenzen
- *Anlagevermögen - Finanzanlagen*: Reglement Anlagestrategie / Sachanlagen, immaterielle Anlagen: Anlagebuchhaltung, Wartung der Anlagen
- *Forderungen*: Definition der Kompetenzen bei Auftragsannahmen, Klären der Verantwortlichkeiten, damit ausgeführte Aufträge auch tatsächlich verrechnet werden, Definition eindeutiger Zahlungsziele, Vorgehen bei Überschreitung der Zahlungsziele, Kompetenzen, Verantwortungen
- *Verbindlichkeiten*: wer kontrolliert eingehende Rechnungen, was muss dabei kontrolliert werden, Verantwortung, welche Anforderungen muss eine Rechnung erfüllen, damit sie bezahlt wird
- *Personalaufwand*: in welcher Form wird die Lohnbuchhaltung über Ein- und Austritte sowie weitere lohnwirksame Veränderungen orientiert
- *Sicherheitsvorkehrungen*: Allgemein im Sinne von Zugangsberechtigungen (Räume und Informationstechnologie), Aussagen zu Datenschutz (Massnahmen, damit Daten nicht von Nicht-Berechtigten eingesehen werden können) und Massnahmen für die Datensicherheit (zur Vermeidung von Datenverlust)
- *Rückstellungen*: rechtsgültig unterzeichnete Beschlüsse zu vorgenommenen Rückstellungen (einzeln pro Geschäftsfall)
- *Finanzielle Risiken aus der Risikobeurteilung*: Regelung der Zuständigkeiten und Periodizität der Überprüfung
- *Fondsreglemente*

Berichterstattung der Revisionsstelle zum IKS

Das neue Gesetz verlangt von der Revisionsstelle auf zwei Ebenen eine Berichterstattung zum Thema IKS:

- a) im ordentlichen Revisionsbericht an die Generalversammlung und
- b) in der umfassenden Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Zuhanden der **Generalversammlung** hat sich die Revisionsstelle nur dahingehend zu äussern, ob ein IKS existiert. Das heisst, sie muss ein Urteil darüber abgeben, ob ein IKS bejaht bzw. verneint wird oder mit Einschränkungen bejaht werden kann.

An den **Verwaltungsrat** ist hingegen ein umfassender Bericht zu erstatten, worin die Feststellungen zum IKS schriftlich dargelegt werden müssen. Mögliche Themen dieser Berichterstattung können sein:

- Darstellung der Prüfungsschwerpunkte zum IKS
- Feststellungen und Verbesserungen in Bezug auf die Ausgestaltung des IKS
- Feststellung und Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Umsetzung der IKS-Vorgaben durch den Verwaltungsrat
- Behebung früher festgestellter Schwachstellen im IKS

Wann gilt ein IKS als vorhanden?

Von einem existierenden IKS wird gesprochen, wenn

- das IKS vorhanden und überprüfbar (d.h. dokumentiert) ist.
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist.
- das IKS den Mitarbeitenden bekannt ist.
- das definierte IKS angewendet wird.
- ein Kontrollbewusstsein im Unternehmen vorhanden ist.

Wie soll die Umsetzung geschehen?

Sofern bereits ein Qualitätssicherungssystem besteht, welches im Normalfall auch Elemente des IKS enthält, wird dieses durch die, aus Sicht des Revisionsstandards noch fehlenden Elemente, ergänzt. Dabei soll die Systematik des bestehenden Q-Systems angewandt werden, so dass sich die betroffenen Stellen im Betrieb leicht damit vertraut machen können.

Besteht noch kein Qualitätssicherungssystem und soll in Zukunft auch kein solches explizit geführt werden, so muss ein eigentliches System (IKS) entwickelt und aufgebaut werden. Dabei gelten folgende Punkte als erfolgskritisch:

- Akzeptanz und Verpflichtung durch die strategische und operative Leitung:
Das IKS-Projekt muss von diesen Ebenen getragen und unterstützt werden.
- Definition klarer Anforderungen an das IKS:
Zum einen gilt es, das IKS an die Grundsätze und den Umfang der Unternehmung angepasst zu definieren, zum andern soll das IKS in der Systematik einheitlich aufgebaut werden.
- Klare Zuordnung von Aufgaben und Verantwortung:
Kontrollaufgaben müssen eindeutig einer Stelle/Person zugeordnet werden.

- Schulung aller mit dem IKS betrauten Stellen/Personen:
Die Schulung ist ein zentrales Element zur Sicherstellung eines wirksamen IKS.
- Verfügbarkeit von Ressourcen:
Vor allem der Aufbau des IKS ist zum Teil sehr aufwändig.
Die entsprechenden Ressourcen müssen eingeplant und freigegeben werden.
- Kontinuierliche Anpassungen des IKS an verändertes Umfeld:
Die dauerhafte Wirksamkeit kann nur sichergestellt werden, wenn das IKS immer wieder den neuen Gegebenheiten und Risiken angepasst wird.
- Überwachung der Zuverlässigkeit des IKS durch die strategische und operative Leitung:
Ziel der Überwachung ist die Prüfung, dass Kontrollen tatsächlich durchgeführt werden und wirksam sind.
- Bewusstsein, dass es keine absolute Sicherheit gibt:
Es ist für die strategische und operative Leitung wichtig, zu erkennen, dass trotz IKS, welches immer innerhalb eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses angelegt ist, Restrisiken bestehen bleiben.

Quellen:

Treuhand-Kammer, Schweizer Prüfungsstandard (PS 890)

Pricewaterhouse Coopers, Internes Kontrollsystem – Führungsinstrument im Wandel